

Jürgen Beschorner

Berlin

Prof.Dr.Juergen.Beschorner@drv-bund.de

Die Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland

The universities of applied sciences in the Federal Republic of Germany

Streszczenie:

Wyższe szkoły zawodowe w Niemczech istnieją w nowoczesnej formie od lat 60. XX wieku. Cieszą się coraz większą popularnością wśród studentów. Głównymi przyczynami tego stanu rzeczy są: krótszy czas trwania studiów, ściśle zorganizowany czas studiów, zajęcia w małych grupach i uczenie rzeczy praktycznych, co często znajduje wyraz w wysokiej liczbie obowiązkowych okresów praktyk. W ogólnym obszarze szkolnictwa wyższego za wyższe szkoły zawodowe odpowiadają kraje związkowe, związane federalną ustawą ramową, której moc wygaśnie prawdopodobnie w październiku 2008 r. W sensie organizacyjnym stosują się one do wymogów federalnej ustawy ramowej o szkolnictwie wyższym dotyczących wszystkich szkół wyższych. Jedynie kilka regulacji obowiązujących ogólnie szkoły wyższe nie jest stosowanych – lub są one stosowane w sposób zmodyfikowany – w stosunku do wyższych szkół zawodowych. Dotyczy to także kwestii zatrudnienia personelu. Poprzez korzystanie z regulacji prawnych kraje związkowe będą dysponować coraz większą swobodą w tym zakresie. Warto podkreślić, że wyższe szkoły zawodowe są od początku promotorami procesu bolońskiego, a w wyniku konsekwentnego wprowadzania celów bolońskich poprawiły swoją przyszłą pozycję w stosunku do innych szkół wyższych.

Słowa kluczowe: wyższe szkoły zawodowe – pozycja w systemie szkolnictwa wyższego – organizacja – porównanie z innymi szkołami wyższymi – proces boloński.

Summary:

Universities of applied sciences in Germany exist in the modern form since the 1960s. They enjoy increasing popularity among students. Principal reasons for it are: Shorter study duration tightly organised study expiry, lessons in small groups and applied learning which is often expressed in a high quote of compulsory internship periods. As for the universities in general, the federal states are primarily competent for the universities of applied sciences, being bound to the federal university frame law which expires probably in October, 2008. Organizationally they conform to the requirements of the federal university frame law for universities in general; only few regulations for universities are not or only modified applicable on universities of applied sciences. This also applies for the personnel area. By getting out of vigour of the law, the federal states will dispose of even greater scope in this area. Indeed, the universities of applied sciences have been from the outset forerunners in the Bologna process and have improved their future chances compared with the universities by consequent implementing of the Bologna purposes.

Keywords: Universities of applied sciences – position in higher education system – organisation – comparison with universities – Bologna-process.

1. Stellung der Fachhochschulen im deutschen Bildungssystem

Die Fachhochschulen sind im Wesentlichen eine Entwicklung des (west-)deutschen Bildungssystems des 20. Jahrhunderts, genauer, der späten sechziger Jahre. Trotz dieser relativ kurzen Entwicklungszeit und ungeachtet des Umstandes, dass es sich bei den Fachhochschulen um einen Hochschultypus hauptsächlich¹ des deutschsprachigen Raumes handelt, wird man feststellen können, dass sie als Institutionen des Hochschulwesens und mit ihren Ergebnissen in Lehre und Forschung mittlerweile im Allgemeinen einen festen Platz in der Wissenschaftslandschaft einnehmen. Das ist vorsichtig formuliert, und tatsächlich ist die aus dem Föderalismus, aber auch aus geschichtlichen Zusammenhängen erwachsene Vielfältigkeit der Erscheinungen und dem entsprechend auch der unterschiedlichen Qualitäten in Rechnung zu stellen. Immerhin haben sich die Fachhochschulen nach Auffassung des Wissenschaftsrates als unverzichtbares Element des deutschen Hochschulsystems erwiesen². Schon rund ein Viertel aller deutschen Studienanfänger entscheidet sich für die Fachhochschule³. Nach Ermittlungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) ist die Zahl der Studierenden an Fachhochschulen in Deutschland heute fünfmal so hoch wie zur Zeit ihrer Gründung. 32 % aller Hochschulabsolventen kommen inzwischen von einer Fachhochschule. In einzelnen Bereichen, wie den Ingenieurberufen, hat mehr als die Hälfte eine Fachhochschule absolviert⁴. 2005 gab es in Deutschland bundesweit 172 staatliche und staatlich anerkannte sowie 30 verwaltungsinterne Fachhochschulen⁵. Zum Wintersemester 2006/2007 gab es insgesamt an den deutschen Fachhochschulen rund 541.000 Studierende (27 % aller Studierenden). Im Fachbereich Ingenieurwissenschaften waren 192.000 Studierende, eingeschrieben (58 % der Studierenden). In den Fachbereichen Mathematik und Naturwissenschaften gab es 67.000 Studierende (19 % der Studierenden)⁶. Diese Zahlen sprechen für eine besondere Attraktivität der Fachhochschulstudiengänge. Die Gründe dafür sind verschiedenartig. Im Verhältnis zur Ausbildung an den Universitäten sind zunächst

¹ Fachhochschulen gibt es allerdings auch in anderen Ländern, etwa in Finnland und in den Niederlanden. Im Jahr 1997 wurden die Fachhochschulen in Polen als zweite Säule des Hochschulwesens eingeführt. Auch mag es in verschiedenen Ländern Hochschuleinrichtungen geben, die der Fachhochschule des deutschsprachigen Raumes strukturell ähnlich sind. Im Einzelnen sind die Strukturen – auch in Deutschland – sehr heterogen.

² Pressemitteilung 01/2001 vom 18.1.2002, <http://www.wissenschaftsrat.de/Veroeffentlichungen/veroeffentlich.htm> (Hinweise auf Fundstellen im weltweiten Netz beziehen sich auf den Stand von Ende 2007/Anfang 2008).

³ Stand 2001, s. DAAD Informationszentrum Kiew, <http://www.daad.org.ua/de/fachhochschulen1.htm>.

⁴ Ebenda.

⁵ Meyers Lexikon online, Stichwort: Fachhochschule, <http://lexikon.meyers.de/meyers/Fachhochschule>.

⁶ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Forschung an Fachhochschulen, <http://www.bmbf.de/de/864.php>.

die – im Durchschnitt – kürzeren Studienzeiten zu nennen. Bei insgesamt, also auch an den Universitäten, rückläufiger Studiendauer betrug im Jahr 2003 die mittlere Fachstudiendauer an Fachhochschulen 8,6 Semester⁷. Seit dem Inkrafttreten der sechsten Novelle des Hochschulrahmengesetzes von 2002, die das dem Bologna-Prozess entsprechende zweistufige Bachelor-Master-System als Regelangebot vorsieht und die den Abbau von Schwächen der bisherigen Studienstruktur wie vor allem lange Studienzeiten anstrebt, dürfte sich die Tendenz zu kürzeren Studienzeiten auch an Fachhochschulen fortsetzen.

Hauptursächlich für die kürzere Studiendauer und weitere Gründe für die Attraktivität der Fachhochschulstudiengänge sind ein straffer organisierter Studienablauf, Unterricht in kleinen Gruppen, studienbegleitende Prüfungen und ein Fächerangebot, das stärker an den Notwendigkeiten der beruflichen Praxis ausgerichtet ist. Auch die vorlesungsfreien Zeiten, die so genannten Semesterferien, sind meist kürzer als an Universitäten.

In erster Linie rühmen sich die Fachhochschulen des größeren Praxisbezuges ihrer Ausbildungsgänge. Dieser wird geradezu als Definitionskriterium herangezogen. Tatsächlich ist die Hochschulform gerade zum Zweck des Ausbaus anwendungsorientierter Studiengänge auf wissenschaftlicher Grundlage eingeführt worden. Es wird hervorgehoben, dass dieser Praxisbezug nicht zu Lasten der wissenschaftlichen Qualität der Forschung gehe⁸. Die an Fachhochschulen betriebene Forschung sei - im Unterschied zu den Universitäten - praxisorientiert und in hohem Maße anwendungsbezogen⁹. Ob diese Aussage in dieser Allgemeinheit zutrifft, mag dahingestellt bleiben¹⁰; richtig ist aber, dass die Fachhochschulen in der Vergangenheit besonders mit einem auf den Bedarf an akademisch ausgebildeten Praktikern in Ingenieurberufen, in der Betriebswirtschaft, im Bereich Design und im Sozialwesen ausgerichteten Fächerangebot hervorgetreten sind. Als neue Leistungen sind seit Anfang der 80er Jahre insbesondere Aktivitäten im Technologie- und Wissenstransfer hinzugekommen. Ferner haben sich die

⁷ Wissenschaftsrat Mitteilung vom 19.10.2005, <http://www.uni-protokolle.de/nachrichten/id/107534/>. Im Vergleich mit den Universitäten sind erhebliche Unterschiede je nach Studienfach und Hochschule festzustellen.

⁸ S. DAAD a. a. O. (Fn. 5).

⁹ S. etwa Artikel „Feindliche Übernahme“, ZEIT online, <http://www.zeit.de/2000/8/200008.c-fachhochschule.xml>.

¹⁰ In der Zeit von 1992 bis 2003 sind 950 Forschungsanträge mit einer Projektsomme von 83,0 Mio. € vom BMBF bewilligt worden, s. BMBF, Die Fachhochschulen in Deutschland, 4. Aufl. Bonn/Berlin 2004, S. 18, http://www.bmbf.de/pub/die_fachhochschulen_in_deutschland.pdf. Dagegen standen 2007 allein zur Förderung der universitären Spitzenforschung (sog. Exzellenzinitiative) 1,9 Mrd. € zur Verfügung, s. BMBF, Exzellenzinitiative, <http://www.bmbf.de/de/1321.php>.

Fachhochschulen frühzeitig in der europäischen, aber auch in der außereuropäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich engagiert. Durch Ausweitung und Intensivierung ihrer Auslandsbeziehungen haben sie eine merkliche Internationalisierung ihres Studienangebotes erreicht¹¹. Bei alledem wird darauf verwiesen, dass rund 36 % eines Altersjahrgangs über eine Studienberechtigung verfügen, die von 25 % bis 29 % eines Jahrgangs eingelöst wird. Für die Fachhochschulen bedeutet dies, dass die Anzahl der verfügbaren Studienplätze hinter der Anzahl der Bewerber deutlich zurückbleibt. Nach einer Studie von 2004 herrschte an Fachhochschulen ein Verhältnis von rund 210.000 Studienplätzen zu 451.600 Studierenden. Bis zum Jahr 2015 wird mit einem Zuwachs der Studierendenzahlen an Fachhochschulen auf 480.000 gerechnet, mit Spitzenzahlen in den Jahren 2010 und 2011 von über 500.000¹². Die Entwicklung der Stellen für Personal, Hochschullehrer und sonstiges Personal hat mit dieser Entwicklung der Studierendenzahlen in der Vergangenheit nicht Schritt gehalten¹³, und auch für die Zukunft ist nicht mit einer Wende zum Besseren hin zu rechnen. Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass dies Konsequenzen auch für die Qualität von Forschung und Lehre haben muss, wengleich das Phänomen in der Tendenz auch bei den Universitäten zu beobachten ist.

2. Geschichte der Fachhochschulen

Die Geburtsstunde der Fachhochschule kann in der Grundsatzerklärung der Ministerpräsidenten der Länder zur Errichtung von Fachhochschulen vom 5. Juli 1968 gesehen werden. Ein weiteres wichtiges Dokument ist das „Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens“ vom Oktober desselben Jahres¹⁴. Damit wurden die Fachhochschulen als neuer Hochschultyp mit eigenständigen Aufgaben und besonderem Profil etabliert. Es wurden wissenschaftliche Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs geschaffen, die Studierende praxis- und berufsorientiert ausbilden und zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigen sollten. Die Fachhochschulen sollten sich durch einen besonderen Anwendungsbezug und kurze Studienzeiten auszeichnen. Die meisten Fachhochschulen der ersten Generation entstanden zwischen 1969 und 1971. Es handelte sich um Neugründungen, teilweise aber auch um Umwandlungen von Höheren

¹¹ BMBF, Die Fachhochschulen in Deutschland (Fn. 12), S. 9.

¹² Ebenda, Anhang: Statistische Daten, S. 45.

¹³ BMBF, Die Fachhochschulen in Deutschland (Fn. 12), S. 9 f.

¹⁴ Abgedruckt in: Deutscher Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission Bd. 10, 1974, S. 260 ff.

Technischen Lehranstalten, Höheren Fachschulen sowie Ingenieur-, Wirtschafts- und Sozialakademien¹⁵. Dies weist darauf hin, dass der den Fachhochschulen zugrunde liegende Kerngedanke bereits den vorausgegangenen Bildungssystemen nicht fremd war. Zwar hatte die bildungspolitische Diskussion in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Forderung hervorgehoben, aus Gründen der Notwendigkeit, die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu halten, immer besser qualifizierte Mitarbeiter auszubilden, die praktische Aufgaben auf der Basis einer akademischen Ausbildung schnell und erfolgreich lösen können¹⁶. Verfolgt man die Geschichte einzelner Fachhochschulen, so stellt man indessen fest, dass deren Gründung oft genug im Wesentlichen aus der Zusammenlegung von Vorgängereinrichtungen, wenn nicht aus einer bloßen Umbenennung bestand. Die Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen waren nicht dem tertiären Bildungssektor zugerechnet worden, sondern dem Sekundarbereich der berufsbildenden Schulen. Zwar wurden in den 70er Jahren die übergeordneten Unterhaltsträger durch eine verbesserte Personalausstattung und Infrastrukturverbesserung in ihrem Status angehoben. Die praktische Routine verlief aber noch vielfach auf den Gleisen der alten Ordnung¹⁷. Das Wort „Fachhochschule“ selbst war bereits früher bekannt und z. T.¹⁸ auf Einrichtungen bezogen, deren Hochschulcharakter unbestritten war, wie etwa Medizinische Akademien, Tierärztliche Hochschulen oder Handelshochschulen¹⁹. Der Ruf, der sich daraus herleitete, sollte nunmehr auch anderen Bildungsträgern zugute kommen, und indem man dies mit mehr oder weniger umfangreichen organisatorischen Maßnahmen bewerkstelligte, konnte die Politik für sich in Anspruch nehmen, auf die neuen bildungspolitischen Herausforderungen reagiert zu haben, möglicherweise sogar mit dem Effekt der Kosteneinsparung²⁰.

¹⁵ A. Burger, 20 Jahre Institut für Angewandte Forschung – IAF, S. 1, http://www.iaf.fh-konstanz.de/inhalte/Erfolgsgeschichte/geschichte_iaf_2005.pdf.

¹⁶ es wird darauf hingewiesen, dass ein Grund für die Einführung von Fachhochschulen auch die ungeklärte internationale Anerkennung der Ausbildung an höheren Fachschulen und deren unbefriedigende nationale Stellung gewesen sei, s. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, 1991, S. 10.

¹⁷ Vgl. M. Walter, Zur Geschichte der Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulbibliotheken in der Sektion 4 des Deutschen Bibliotheksverbandes, o. D., <http://www.bibliotheksverband.de/fhbib/daten/Walter-Festschrift-AGFHB.pdf>; zur Geschichte einzelner Fachhochschulen etwa Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Geschichte/Chronik, <http://www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/overview/history.html>; Fachhochschule Hannover, Geschichte der Hochschule, <http://www.fh-hannover.de/de/fhh/fakten/geschichte/>. Fachhochschule Lüneburg, Unsere Geschichte, http://www.fh-luebeck.de/Inhalt/05_Presse_und_BesucherInnen_Ch051/04_Ueber_die_Hochschule/01_L_Daten_und_Fakten/05_Q_Unsere_Geschichte/index.html.

¹⁸ Vgl. andererseits Großer Brockhaus (15. Aufl. 1930): „Fachhochschulen sind technische, landwirtschaftliche und Handelshochschulen, Kunst-, Berg- und Forstakademien“.

¹⁹ W. Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, S. 40.

²⁰ Ein solcher ist insbesondere in den Fällen naheliegend, in denen Fachhochschulen durch Zusammenlegung gegründet wurden.

War die Universität in Deutschland bis ins 19. Jahrhundert hinein, insbesondere nach der Reform Wilhelm von Humboldts²¹, die Hochschule – die „Hohe Schule“ - schlechthin²², so ist, vermutlich auch infolge der Unmöglichkeit der Erreichung der aus der Namensgebung ersichtlichen Zielsetzung, besonders im 20. Jahrhundert eine zunehmende Diversifizierung des tertiären Sektors zu verzeichnen. Nicht ohne weiteres kann darin eine Relativierung der Humboldtschen Reform gesehen werden. Ihm ging es bei seinen Maßnahmen darum, für den tertiären Sektor Strukturen durchzusetzen, die seinem Bildungsideal entsprachen. Darauf ist die universitäre Selbstverwaltung zurückzuführen, aber auch das Bemühen um eine möglichst frei zugängliche Allgemeinbildung. Diejenigen Einrichtungen, die etwa die höhere Bildung bestimmten Ständen vorbehalten, waren danach abzuschaffen oder dem neuen System einzugliedern, was im Bereich der allgemeinen Bildung besonders die Ritterakademien, Kadettenschulen und bürgerliche Realschulen betraf. Wenngleich die Universität lange Zeit den Status der Krone der höheren Bildung besaß, gab es doch weitere Einrichtungen, die dem tertiären Bereich zuzuordnen waren, wie etwa Polytechnische oder Technische Hochschulen. Sie waren den Universitäten im Rang zwar nicht gleichgestellt und aus Schuleinrichtungen berufsbildender Art hervorgegangen, eigneten sich aber im Lauf der Zeit Strukturen an, die denjenigen an den Universitäten vergleichbar waren²³. Gerade zwischen Verfechtern des Universitätsgedankens und Protagonisten einer praktisch-technischen Hochschulbildung gab es in Deutschland erhebliche Auseinandersetzungen, und die Technischen Hochschulen wurden lange Zeit gegenüber den am klassisch-humanistischen Bildungsideal hängenden Universitäten diskriminiert²⁴. Die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung begünstigten jedoch die Emanzipation der technischen Fachrichtungen, und die Humboldtsche Universitätsverfassung mit ihrer Selbstverwaltung wirkte sich gerade für sie günstig aus²⁵. Eine ähnliche Entwicklung zu speziellen Hochschulen konnte man auch bei den bereits erwähnten Medizinischen Akademien, Handelshochschulen und Bergakademien verzeichnen²⁶. Auch den Pädagogischen Akademien und ähnlichen Einrichtungen

²¹ Die im Wesentlichen ein dreistufiges Bildungssystem mit Elementarschule, Gymnasium und Universität hervorgebracht hat und hinsichtlich der Universität für die Prinzipien Einheit von Forschung und Lehre sowie verantwortliche Selbstverwaltung bekannt wurde.

²² Thieme a. a. O. (Fn. 21), S. 36.

²³ R.-J. Gleitsmann, R.-U. Kunze, G. Oetzel, Einführung in die Technikgeschichte, <http://www.rz.uni-karlsruhe.de/~geschichte/technikgeschichte.PDF>.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Thieme a. a. O. (Fn. 21), S. 37.

gen gelang im Laufe der Zeit und mit wachsender Leistungsfähigkeit die Anerkennung als Stätten wissenschaftlicher Ausbildung; sie wurden zum großen Teil in den Universitätsbereich einbezogen²⁷.

Unterhalb der Universitätsebene und der Einrichtungen gleichgestellter Art gab es eine Reihe von Fachschulen, Akademien und besonders Staatliche Ingenieurschulen, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Vorbereitung zu einer konkreten Berufstätigkeit legten. Manchen von ihnen gelang aufgrund von besonderen Leistungen die Entwicklung zu wissenschaftlichen Hochschulen oder gar zu Universitäten im soeben beschriebenen Sinn²⁸. Andere wiederum verfolgten keinerlei oder nur geringfügige wissenschaftliche Forschungstätigkeiten; auch das Lehrpersonal entsprach nicht den Mindestanforderungen an die wissenschaftliche Qualifikation. Der Charakter dieser Einrichtungen blieb dem Bild der bloßen (Berufsvorbereitungs-)Schule verpflichtet.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass das Hochschulwesen in Deutschland traditionell in die Zuständigkeit der Länder und früher der Landesherrn fällt. Kompetenzen der zentralen Ebene (ehemals das Reich, heute der Bund) treten dem gegenüber zurück. Dementsprechend vielgestaltig sind die Erscheinungsformen der verschiedenen Einrichtungen. Auch Bezeichnungen für (Hoch-)Schulen traten vielfältig auf, so dass bis heute eine verwirrende Vielzahl von Lehr- und Forschungseinrichtungen zu verzeichnen ist, wobei es schwierig ist, entsprechende Klassifizierungen aufgrund qualitativer Merkmale vorzunehmen²⁹. Daran konnten auch die Versuche des Bundes nicht viel ändern, durch verschiedene Gesetze, insbesondere durch das Hochschulrahmengesetz³⁰ einen organisatorischen Rahmen für Studium und Lehre, Prüfung und Forschung verpflichtend festzulegen. Immerhin konnten die weiteren Verwerfungen der Hochschullandschaft, die durch die Teilung Deutschlands hervorgerufen waren, mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes dadurch ausgeglichen werden, dass den neuen Bundesländern im Einigungsvertrag³¹ aufgegeben wurde, Hochschulstrukturen zu schaffen, die den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes entsprachen. Auf diese Weise wurde wenigstens das allgemeine Konzept, das

²⁷ Thieme ebenda S. 38.

²⁸ So beruht die Universität Düsseldorf auf einer Akademie für praktische Medizin, s. http://www.uni-duesseldorf.de/home/Ueber_uns/Chronik; auch das Universitätsklinikum Dresden ist aus einer Chirurgisch-Medizinischen Akademie hervorgegangen, s. Geschichte des Uniklinikums, <http://www.uniklinikum-dresden.de/pages/uni1.htm>.

²⁹ Thieme a. a. O. (Fn. 21), S. 49.

³⁰ HRG, vom 26.1.1976, in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.1.1999 (BGBl. I S. 18).

³¹ Vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889).

den Universitäten und Fachhochschulen der ehemaligen Bundesrepublik zugrunde lag, auf die neuen Bundesländer übertragen und das auf den sowjetischen Vorstellungen eines sozialistischen Bildungssystems basierende Hochschulwesen der DDR revidiert. So kommt es, dass auch das Fachhochschulwesen, das vom Hochschulrahmengesetz mit erfasst wird, in den neuen Bundesländern Verbreitung fand. Daher beruhen auch deren Strukturen letztlich auf den Erfahrungen, die man in der früheren Bundesrepublik mit dieser Hochschulform gesammelt hatte, zumal auch in den neuen Bundesländern Fachhochschulen insbesondere durch Umgestaltung bisheriger Ausbildungseinrichtungen entstanden und insofern eine Parallele zur Entwicklung in der früheren Bundesrepublik gesehen werden kann³².

Den Fachhochschulen in der modernen Erscheinungsform liegt ein Konzept zugrunde, auf das sich die für das Hochschulwesen in der (ehemaligen) Bundesrepublik zuständigen Bundesländer verständigt hatten. Es lag dennoch in der Natur der Sache, dass sich in den jeweiligen Ländern beim Aufbau der Fachhochschulen die unterschiedlichsten Einflüsse politischer und struktureller Art wiederfanden. So gab es Bundesländer, die sich zum Ziel gesetzt hatten, die zwischen den Hochschularten bestehenden Unterschiede möglichst durch Formen kooperativer oder integrativer Organisationsstrukturen zu überwinden³³. Es herrscht Einigkeit darüber, dass diese Bemühungen, deren Ausdruck etwa die Gründung von Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen und Hessen war, gescheitert sind³⁴. Dennoch wird deutlich, wie weit der rechtliche Gestaltungsraum der Länder auch nach dem Eingreifen des Bundes blieb³⁵. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Zukunft eine weitere Dimension der Auseinanderentwicklung – nicht nur bei den Fachhochschulen - dadurch eröffnen wird, dass im Zuge der Föderalismusreform das Hochschulrahmengesetz voraussichtlich zum 1.10.2008³⁶ außer Kraft treten und den Ländern damit ein noch weiterer Gestaltungsrahmen eingeräumt wird.

Die Grundidee, die zur Schaffung der Fachhochschulen geführt hat, nämlich Einrichtungen des tertiären Bereichs einzuführen, die Studierende auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und berufsorientiert ausbilden und zu selbstständiger Tätigkeit im

³² S. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen, Drs. 5102/02, S. 5, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/5102-02.pdf>.

³³ Das Hochschulrahmengesetz blieb dafür ausdrücklich offen, s. Regierungsentwurf vom 30.11.1973, BT-Drs. 7/1328, S. 29 f.

³⁴ S. Thieme a. a. O. (Fn. 21), S. 42.

³⁵ Er reicht z. B. bis zur Einräumung des Promotionsrechts an Fachhochschulen, wie es in Sachsen-Anhalt und Bremen ermöglicht wurde, s. § 22 Abs. 6 Satz 2 s.-a. HochschulG; § 65 Abs. 1 brem. HochschulG.

³⁶ S. Vorblatt B. des Regierungsentwurfs zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes, o. D., http://www.bmbf.de/pub/Regierungsentwurf_HRGAG.pdf.

Beruf befähigen, hat sich aber als verbindende Klammer bewährt. Der besondere Anwendungsbezug und die kürzeren Studienzeiten im Verhältnis zu den Universitäten mit der entsprechenden Attraktivität für Studierende wie Wirtschaft und Verwaltung scheinen auch die künftige Entwicklungstendenz für alle Träger von Fachhochschulen zu bestimmen.

3. Kompetenzen auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Hochschulwesens obliegt in Deutschland traditionell den Ländern. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass etwa grundrechtliche Vorgaben des Grundgesetzes, wie der die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre verbürgende Art. 5 Abs. 3, maßgebend auch auf die Hochschulorganisation durch die Länder einwirken. Ferner räumte der bisherige Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG dem Bund eine Rahmengesetzgebungszuständigkeit für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens ein, und Art. 91 a GG sah in Absatz 1 Nr. 1 – auf der Verwaltungsseite – eine Mitwirkungskompetenz des Bundes bei Aufgaben der Länder vor, soweit es um Ausbau und Neubau der Hochschulen einschließlich der Universitätskliniken ging (sog. Gemeinschaftsaufgaben). Art. 75 GG wurde im Zuge der Föderalismusreform abgeschafft; dem Bund verbleibt hinsichtlich des Hochschulwesens eine konkurrierende Zuständigkeit für die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG) und, wie bisher, für die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG). Die Gemeinschaftsaufgaben wurden unter Wegfall des Hochschulbereichs neu strukturiert, in Fällen von überregionaler Bedeutung besteht eine Möglichkeit der Zusammenwirkung von Bund und Ländern auf Grund von Vereinbarungen zur Förderung insbesondere von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen und von Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen (Art. 91 b Abs. 1 GG). Die Mitfinanzierung der Hochschulen durch den Bund wird für einen Übergangszeitraum bis 2019 durch Art. 143 c GG gewährleistet. All diese Regelungen dürften auch für die Fachhochschulen von nicht zu vernachlässigender Bedeutung sein³⁷.

Das (voraussichtlich bis Oktober 2008 gültige³⁸) Hochschulrahmengesetz hat

³⁷ Im Jahr 2007 wurden allein im Rahmen des Förderprogramms des FH-Profund zur Förderung der Forschung und Lehre auf den Gebieten Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften an Fachhochschulen Fördermittel in Höhe von 23 Mio. € BMBF bereitgestellt, s. AiF – Ideen eine Zukunft geben, <http://www.aif.de/fh/10-0-fhprofund.html>. Insofern wird die Aussage von Peter Kickartz relativiert, wonach die Forschung an Fachhochschulen völlig zurücktrete, s. Peter Kickartz in Hans J. Wolff/Otto Bachof/Rolf Stober, *Verwaltungsrecht II*, bis zur 5. Aufl. 1987, Rn. 22 zu § 93.

³⁸ S. oben Fn. 38.

sich ebenfalls strukturprägend auf die Fachhochschulen ausgewirkt. Nach dem Scheitern des Gesamthochschulprojekts strebte man die Stärkung der besonderen Rolle der Fachhochschulen zu dem Zweck einer größeren Differenzierung auf dem Gebiet des Hochschulwesens ausdrücklich an³⁹. Entsprechend wurden besondere Bestimmungen für die Fachhochschulen eingefügt, deren Bedeutung für die Hochschulstruktur sich allerdings erst in Zusammenschau mit den jeweiligen (Fach-)Hochschulgesetzen der Länder zeigt⁴⁰, da dem Bund ja nur eine Kompetenz zur Regelung der allgemeinen hochschulrechtlichen Bedingungen zustand. Danach haben die Bundesländer nur zum Teil eigene Gesetze für Fachhochschulen erlassen; teilweise sind entsprechende Regelungen in den (alle Hochschularten umfassenden) Hochschulgesetzen der Länder enthalten⁴¹. Das Hochschulrahmengesetz lässt Raum für beide Verfahrensweisen⁴². Interessanterweise finden sich zum Hochschulwesen – obwohl in erster Linie der Landeskompetenz unterliegend – nicht einmal in allen Landesverfassungen entsprechende Rechtsgrundlagen⁴³. Andererseits ist als hochschulrechtliche Rechtsquelle u. a. das aus der Hochschulselbstverwaltung fließende Satzungsrecht der Hochschulen zu beachten⁴⁴, das als abgeleitete Rechtsquelle der Ermächtigung durch die jeweiligen Hochschulgesetze bedarf⁴⁵. Da es sich um eine echte Rechtsquelle handelt, werden viele den Autonomiebereich betreffende Rechtsverhältnisse, die auch den individuellen Status berühren können, durch Satzung geregelt. Daher sind hochschulrechtliche Satzungen regelmäßig von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Je weiter die Regelungen in den Hochschulgesetzen gehen, desto schmaler wird naturgemäß der dem autonomen Recht verbleibende Bereich. Regelmäßig gilt aber das Recht (z. T. auch die Pflicht) zum Satzungserlass nicht nur für die Universitäten, sondern auch für die Fachhochschulen, welchen damit – im Rahmen der von den Ländern in den Hochschulhaushalten zugewiesenen Mittel - ein Instrument zur eigenen Profilbildung zur Verfügung gestellt wird.

³⁹ s. Bundestagsausschuss für Bildung und Wissenschaft v. 26.8.1985, BT-Drs. 10/3751, S. 17, <http://dip.bundestag.de/btd/10/037/1003751.pdf>.

⁴⁰ S. H.-W. Waldeyer, *Das Recht der Fachhochschulen*, 2000, S. 6.

⁴¹ S. dazu Waldeyer a. a. O. (Fn. 42), S. 6 f. Hier auch der Hinweis auf die von der Struktur der allgemeinen Fachhochschulen oftmals abweichenden Regelungen für Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung, die häufig als sog. verwaltungsinterne Fachhochschulen geführt werden, für die aber wichtige Elemente der Hochschulcharakteristik ebenfalls gelten, wemgleich der Gesetzgeber wegen der Besonderheiten dieser Einrichtungen ausdrücklich die Möglichkeit von Abweichungen vom Hochschulrahmengesetz vorgesehen hat, s. § 73 Abs. 2 HRG. Hierzu auch Albrecht Denhard, *Die Geltung des Hochschulrahmengesetzes für Fachhochschulen für Verwaltung*, DVBl. 1977, S. 625 ff.

⁴² S. Kickartz a. a. O. (Fn. 39), Rn. 8 zu § 93.

⁴³ Vgl. die Darstellung bei Thieme a. a. O. (Fn. 21), S. 56 f. Immerhin ist das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen in etlichen Landesverfassungen gewährleistet, so z. B. in Art. 138 Abs. 2 S. 1 bay. Verf, Art. 60 Abs. 1 S. 2 hess. Verf.

⁴⁴ Dazu Thieme a. a. O. (Fn. 21), S. 65 ff.

⁴⁵ Vgl. Hans J. Wolff/Otto Bachof/Rolf Stober, *Verwaltungsrecht I*, 12. Aufl. 2007, Rn. 49 zu § 25.

4. Organisation

Fachhochschulen sind regelmäßig staatliche Einrichtungen. Nicht staatliche Einrichtungen mit Fachhochschulstatus sind vor allem die kirchlichen und die privaten Fachhochschulen⁴⁶. Soweit sie vom Staat errichtet werden, erfolgt dies von Bundesrechts wegen entsprechend den allgemein für Hochschulen geltenden Prinzipien in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts⁴⁷. Da hinsichtlich der Materien der Rahmenezuständigkeit des Bundes (wozu die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens bislang gehören) die Länder die eigentlichen Adressaten der Gesetzgebungskompetenz sind und ihnen nach dem Bundesverfassungsgericht Raum für die sachliche Rechtsgestaltung einzuräumen ist⁴⁸, gestattet das Hochschulrahmengesetz die Errichtung in anderen Rechtsformen⁴⁹. Dem gesetzgeberischen Ermessen der Länder wird in Zukunft, also nach Abschaffung des Hochschulrahmengesetzes, ein noch weiterer Gestaltungsspielraum zuwachsen. Denkbar ist der verstärkte Einsatz anstattlicher Elemente⁵⁰ oder der Wechsel zu privatrechtlichen Handlungsformen⁵¹. Auch Stiftungsmodelle stehen zur Debatte⁵². Andererseits kommt den Ländern eine weit gehende Gestaltungsfreiheit aufgrund der seit 1999 bestehenden Regelung des § 58 HRG bereits seit längerem zu, und man kann annehmen, dass seither die meisten Bundesländer ihr Hochschulrecht gemäß ihren jeweiligen politischen Präferenzen bereits angepasst haben. Es wird also kaum zu revolutionären Umwälzungen kommen, wenngleich die verbindlichen Aussagen der §§ 36 ff. HRG zur mitgliederschaftlichen Struktur der

⁴⁶ Thieme bezeichnet auch die vom Bund und seinen Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere der Sozialversicherung, unterhaltenen Hochschulen als private Einrichtungen, die den Rang als öffentliche Hochschulen erst mit der nach § 70 HRG vom Bundesland des Sitzes verliehenen Anerkennung erlangen (a. a. O. <Fn.21>, S. 47). Da diese Hochschulen etwa als Körperschaften des öffentlichen Rechts gegründet wurden (s. beispielsweise § 1 Abs. 1 des Vorläufigen Erlasses über die Errichtung einer Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung <Gem. Min.-Blatt 1978, S. 582>), ist damit auch der staatliche Charakter zumindest in dem Sinn gegeben, dass es sich um eine dem Staat vorbehaltene Organisationsform handelt. § 70 HRG ermöglicht im Übrigen die staatliche Anerkennung und meint lediglich die nicht nach Landesrecht staatlichen Einrichtungen. Das können private, aber auch Hochschulen des Bundes sein. Es kann dem Gesetzgeber wohl nicht unterstellt werden, dass er aus (rein) privaten Hochschulen über die Anerkennung nach § 70 HRG staatliche Hochschulen machen wollte. Zur „Nichtstaatlichkeit“ i. S. v. § 70 HRG auch Dieter Lorenz, Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 2, 1982, S. 1133.

⁴⁷ § 58 Abs. 1 S. 1 HRG.

⁴⁸ BVerfGE 4, S. 115, 129; 36, S. 193, 202.

⁴⁹ § 58 Abs. 1 S. 2 HRG.

⁵⁰ Was insbesondere für die Träger der verwaltungsinternen Fachhochschulen aufgrund der dort herrschenden besonderen Zwecksetzungen attraktiv erscheinen mag.

⁵¹ Zu den Grenzen dieser Strategie Beschorner, Individualrechtsschutz bei inkongruenten Form-Inhalt-Beziehungen des Verwaltungshandelns, 1985, S. 122 ff.

⁵² S. Jörn Ipsen, Hochschulen als Stiftungen des öffentlichen Rechts? *Forschung & Lehre* 2000, S. 580 ff., <http://www.uni-potsdam.de/u/makrooekonomie/docs/grundlagen/ipsen1.pdf>; Ruhr-Universität Bochum, Eckpunkte zum Hochschulfreiheitsgesetz, 2006, <http://www.ruhr-uni-bochum.de/mtv/pdftexte/hsfreiheitsgeckpunkte.pdf>.

Hochschulen den Ländern bei ihren Gestaltungsabsichten *de lege lata* auch Grenzen setzen. Andererseits werden den Ländern durch verfassungsrechtliche Vorgaben auf Bundes- und auf Landesebene für die Hochschulen Bedingungen auferlegt, die nahezu notwendig auch Auswirkungen auf den organisatorischen Rahmen entfalten müssen. Von Bundes wegen ist insbesondere Art. 5 Abs. 3 GG zu nennen⁵³. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt entschieden, dass die Fachhochschulen von der dort genannten Wissenschaftsfreiheit eher am Rande berührt werden⁵⁴, da die Fachhochschulen zwar dem Hochschulbereich zugeordnet, aber ohne wesensbestimmenden Forschungsauftrag seien⁵⁵. Nichtsdestoweniger sehen teilweise die Landesverfassungen explizite Gewährleistungen mit Auswirkungen auf die Organisation vor⁵⁶.

Dem körperschaftlichen Charakter einerseits, andererseits der soeben erwähnten mitgliedschaftlichen Verfassung der Hochschulen entspricht die Einräumung der Selbstverwaltung⁵⁷. Für alle Hochschulen, mithin auch für die Fachhochschulen, folgt aus dem dem Hochschulrahmengesetz zugrunde liegenden Konzept eine Organisationsstruktur, die die Hochschulautonomie berücksichtigt⁵⁸. Mit dem Selbstverwaltungsrecht ist die Befugnis zur eigenverantwortlichen und fachweisungsfreien Wahrnehmung der dazu gehörigen Aufgaben verbunden⁵⁹. Unabhängig von der Rechtsform im Einzelnen ist im akademischen Bereich die Mitwirkungsmöglichkeit der Mitglieder der Hochschule gewährleistet. Dies bedeutet regelmäßig die Befugnis zur Bestellung selbst gewählter Organe und das Recht zum Satzungserlass, wobei das letztgenannte Recht selbst aus einer eventuellen landesverfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie nicht ohne Weiteres herzuleiten ist, wenn eine ausdrückliche Satzungsermächtigung fehlt⁶⁰.

⁵³ S. oben III; ferner das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 35, S. 79 ff. Die Wissenschaftsfreiheit schreibt keine bestimmte Organisationsform für den Wissenschaftsbetrieb an den Hochschulen vor, s. BVerfGE 35, S. 116; 43, S. 267.

⁵⁴ BVerfGE 61, S. 210, 244; 64, S. 323, 358. S. auch BVerwG, DVBl. 1986, S. 1109; ferner Thorsten Litty, Die Fachhochschule im Licht der verfassungsrechtlichen Garantie der Wissenschaftsfreiheit, Diss. 2006.

⁵⁵ zur Berechtigung dieser These s. schon oben unter III. Richtig ist allerdings die inhaltliche Beschränkung der Forschung auf den Bildungsauftrag.

⁵⁶ z. B. Art. 20 Abs. 2 b.-w. Verf.; Art. 138 Abs. 2 S. 1 bay. Verf.

⁵⁷ § 58 Abs. 1 S. 3 HRG. Allerdings ist die Selbstverwaltung nicht begriffsnotwendig an die körperschaftliche Organisationsform gebunden

⁵⁸ Dazu C. Tomerius, Die Hochschulautonomie und ihre Einschränkungen beim Zusammenwirken von Land und Hochschule, Diss. 1998.

⁵⁹ S. Kickartz a. a. O. (Fn. 39), Rn. 48 zu § 93.

⁶⁰ Ebenda.

Dem Bereich der eigenen, dem Selbstverwaltungsrecht unterliegenden Aufgaben steht der Sektor der staatlichen Angelegenheiten gegenüber. Der Unterschied liegt darin, dass der Staat hinsichtlich der Selbstverwaltungsangelegenheiten lediglich über die Möglichkeit eines Eingreifens im Rahmen der Rechtsaufsicht verfügt, während er bei den anderen direkte fachliche Steuerungsmechanismen in Anspruch nehmen kann. Die Unterscheidung dieser Aufgabenbereiche hat historische Ursachen, da insbesondere die Universitäten schon früh eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber den staatlichen Trägern erreicht hatten, eine völlige Unabhängigkeit aber nie in Betracht kam. Vielmehr waren auch die Universitäten in gewissen Bereichen ihrer Tätigkeit der politisch-administrativen Einflussnahme der staatlichen Träger unterworfen. Von dieser Zweiteilung geht noch das Hochschulrahmengesetz aus, indem es die Hochschulen (prinzipiell) als Körperschaften des öffentlichen Rechts *und* zugleich als staatliche Einrichtungen bezeichnet⁶¹. Die Reichweite des einen und des anderen Bereichs wird aber vom Hochschulrahmengesetz im Wesentlichen nicht festgelegt, sondern der Regelung durch die Landesgesetzgeber überlassen. Dem entspricht, dass die Selbstverwaltung den Hochschulen „im Rahmen der Gesetze“ verliehen wird. Andererseits ist der Begriff der „staatlichen Einrichtung“ durchaus uneindeutig⁶², da das Recht zwar Einrichtungen der unmittelbaren und der mittelbaren Staatsverwaltung kennt, hinsichtlich der letzteren aber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen unterscheidet. Sind die Hochschulen organisatorisch aus dem Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung ausgegliedert und soll die „staatliche Einrichtung“ der im Gesetz zunächst genannten Körperschaft entgegengesetzt werden, so kann damit nahe liegender Weise nur die Betonung des anstaltlichen Charakters hervorgehoben werden⁶³. Wenngleich es insofern bei den erwähnten stärkeren Zugriffsmöglichkeiten des Staates bleibt, so wird doch auch der Charakter als Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung gewahrt. Teilweise wird die Unterscheidung generell für nahezu bedeutungslos gehalten, weil der gegenständliche Bereich der Selbstverwaltung, dem die körperschaftliche Organisationsform zugeordnet wird, inhaltlich derart entleert sei, dass die damit verbundenen Kompetenzen einem bloß formalen Status entsprechen⁶⁴. Das mag zutreffen, entspricht aber auch etwa den Verhältnissen hinsichtlich der Selbstverwaltung bei den Trägern der Sozialversicherung, vielleicht sogar bei den Gemeinden. Für die Entscheidungsprozesse ist die Unterscheidung nach wie vor

⁶¹ § 58 Abs. 1 S. 1 HRG.

⁶² S. O. Kimminich, Handbuch des Wissenschaftsrechts, Band 1 1982, S. 148.

⁶³ Dazu Kickartz a. a. O. (Fn.39), Rn. 44 ff. zu § 93.

⁶⁴ So Thieme a. a. O. (Fn. 21), S. 126.

relevant. Daher ist es richtig darauf hinzuweisen, dass zwar grundsätzlich der (Landes-)Gesetzgeber über die Reichweite der Selbstverwaltung entscheidet, deren bundesgesetzliche oder womöglich landesverfassungsrechtliche Verleihung aber einen nennenswerten sachlichen Umfang verlangt, der aus dem funktionalen Wirkungszusammenhang des Wissenschaftsbetriebes folgt⁶⁵. Dazu gehören Entscheidungen über wissenschaftliche und wissenschaftsnahe Fragestellungen, etwa solche, die unmittelbar die Lehre und Forschung betreffen⁶⁶. Dem staatlichen Bereich zuzuordnen sind Aufgaben der Wissenschaftsinstitutionen als Teil der dem staatlichen Gemeinwesen zufallenden Pflege seiner kulturellen Einrichtungen⁶⁷. Bei aller Trennungsschärfe ist darauf hinzuweisen, dass beide Sektoren denselben Zielen verpflichtet sind, nämlich der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Lehre, so dass nicht immer die Gegensätzlichkeit der verschiedenen Interessen der Entscheidungsträger in Erscheinung tritt, sondern hauptsächlich die Verbundenheit in der gemeinsamen Zielsetzung⁶⁸. Was die Fachhochschulen angeht, ist ihr wissenschaftlicher Tätigkeitsbereich zwar enger auf die anwendungsbezogene Forschung und Lehre begrenzt; dieser kann durch den Gesetzgeber beschrieben werden. Soweit sie aber ihre Aufgaben auf wissenschaftlich begründeten Methoden und Techniken wahrnehmen, nehmen sie an dem soeben beschriebenen Dualismus in gleicher Weise teil wie die Universitäten⁶⁹.

In jedem Fall unterliegen die Hochschulen der staatlichen Aufsicht, die sich im Fall der in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben auf die Rechtsaufsicht beschränkt, die üblicherweise vom Kultus-, resp. Wissenschaftsminister, wahrgenommen wird. Kommt diesem eine Einflussnahme nur hinsichtlich der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung zu, so ist jedoch auch der Selbstverwaltungsbereich einer sachlichen Steuerungsmöglichkeit des Staates allein schon aufgrund von dessen finanz- und personalpolitischen Kompetenzen ausgesetzt⁷⁰. Bei den Angelegenheiten des staatlichen Bereichs verfügt die Aufsichtsbehörde ohnedies über umfassende fachliche Einwirkungsmöglichkeiten.

Aus dem Neben- und Miteinander von Selbstverwaltung und Einbindung in die

⁶⁵ Aehnlich Kickartz a. a. O. (Fn. 39), Rn. 49 zu § 93.

⁶⁶ BVerfGE 35, S. 79 ff.

⁶⁷ So T. Oppermann, Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 1, S. 252. Einzelne Gegenstände des Selbstverwaltungs- und des staatlichen Bereichs werden aufgeführt bei Kickartz a. a. O. (Fn. 39), Rn. 52 f., 57 ff. zu § 93.

⁶⁸ W. Kluth weist daher zu Recht auf die oft anzutreffende Nutzung von Zielvereinbarungen zur Steuerung der Hochschulen hin: in Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht Bd. 3, 6. Aufl. 2007, Rn. 53 zu § 97. S. auch § 60 HRG, der das Zusammenwirken von Land und Hochschule ausdrücklich hervorhebt.

⁶⁹ Hierzu Waldeyer a. a. O. (Fn. 42), S. 170 ff.

⁷⁰ Insofern ist Thieme hinsichtlich seiner Skepsis gegenüber der hochschulischen Selbstverwaltung Recht zu geben (a. a. O. <Fn. 21>, S. 126).

staatlichen Strukturen folgt die Organisation der Hochschule im Einzelnen. Auch hier gibt es nach dem Hochschulrahmengesetz keine Differenzierungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen, wobei zu beachten ist, dass die organisatorischen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes nunmehr⁷¹ kaum über die in den §§ 36 ff. genannten Vorschriften über Mitgliedschaft und Mitwirkung hinausgehen. Dem entsprechend finden sich die maßgeblichen Rechtsgrundlagen hauptsächlich im Landesrecht, weshalb Bezeichnungen und Strukturen von einander abweichen können.

Generell haben sich im akademischen Bereich gewisse zentrale Organe und Einrichtungen einerseits und Fachbereiche mit ihren Organen und Einrichtungen andererseits durchgesetzt⁷². Aufgrund der mehr oder weniger ausgeprägten Größe einer Hochschule finden sich Organe in unterschiedlicher Qualität und Zusammensetzung. Viele Fachhochschulen – das wird gerade als einer ihrer Vorteile angesehen – sind kleiner als die Universitäten und können mit schlankeren Strukturen verwaltet werden. Dies ist zu berücksichtigen, wenn die nachfolgende Übersicht in erster Linie auf die bei Universitäten oft größeren Dimensionen abstellt. Die Hochschulgesetze nehmen darauf in unterschiedlicher Weise Bezug.

Als Lenkungs- und Leitungsorgan erscheint der Präsident oder Rektor, der die Leitungsfunktion hauptberuflich ausübt und von einem zentralen Kollegialorgan – oft auf vier oder sechs Jahre – gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt wird⁷³. Die sog. Rektorats- unterscheidet sich von der Präsidialverfassung etwa dadurch, dass der Rektor aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren gewählt wird. Die Vertretung oder auch Unterstützung des Leitungsorgans obliegt den Vizepräsidenten oder den Prorektoren; der Kanzler fungiert als leitender Verwaltungsbeamter und ist für die laufenden Verwaltungsgeschäfte der zentralen Verwaltung und insbesondere für den Haushalt verantwortlich⁷⁴. Er ist dabei an die Richtlinien der Hochschulleitung gebunden⁷⁵. Sofern die Leitung einem Kollegialorgan anvertraut ist (z. B. Präsidium), gehören ihm regelmäßig u. a. Präsident und Kanzler kraft Amtes an.

Mitunter ist ein Kuratorium vorgesehen, das sich hauptsächlich aus Vertretern des Staates und der Hochschule zusammensetzt und für Fragen des Haushalts, Personals und der Hochschulentwicklung zuständig ist⁷⁶.

⁷¹ Früher fanden sich detailliertere Bestimmungen in den §§ 60 ff. HRG.

⁷² S. Kluth a. a. O. (Fn. 70), Rn. 47 zu § 97.

⁷³ Vgl. z. B. § 45 hess. HochschulG.

⁷⁴ S. H. J. Schuster, Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 1, S. 290.

⁷⁵ S. § 58 Abs. 1 S. 2 berl. HochschulG.

⁷⁶ S. §§ 64 ff. berl. HochschulG.

Als Repräsentativorgan steht der Leitung der Hochschule oft ein Konzil⁷⁷ gegenüber⁷⁸. Es ist meist mit gewählten Vertretern der Gruppen von Professoren, Studierenden, wissenschaftlichem und Verwaltungspersonal – unter Gewährleistung des maßgeblichen Einflusses der Professoren⁷⁹ – besetzt und ist für die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere für den Erlass der Grundordnung (Satzung), ferner für die Wahl oder Mitwirkung bei der Wahl der Hochschulleitung zuständig⁸⁰. Darüber hinaus gibt es weitere kollegiale Lenkungsorgane, meist Senat⁸¹ genannt, die für grundsätzliche Entscheidungen zuständig sind, soweit nichts Abweichendes geregelt ist⁸². Sie sind ebenfalls unter Wahrung des maßgeblichen Einflusses der Professoren paritätisch besetzt und – da mit geringerem Umfang versehen – besser geeignet, sich mit den konkreten Angelegenheiten des Wissenschaftsbetriebes zu beschäftigen. Insbesondere bei den Organen mit Repräsentationsfunktion finden sich weitere Untergruppen wie Ausschüsse, Vorstände usw.

Die vorgenannten zentralen Gliederungen werden durch dezentrale Institutionen ergänzt. Hier sind in erster Linie Fachbereiche oder Fakultäten zu nennen. Die „klassische“ Einteilung insbesondere der Universitäten in Fakultäten wurde infolge der in der „Massenuniversität“ immer schwieriger zu überschauenden Organisation oftmals durch die kleineren Fachbereiche ersetzt; manchmal wurden sie den Fakultäten zugeordnet⁸³. Ein einheitliches Bild lässt sich heute – auch im Hinblick auf die jeweilige Rechtsstellung – kaum noch ausmachen; für die Fachhochschulen ist vielleicht kennzeichnend, dass der „Fachbereich“ als die modernere Variante und eben auch deshalb, weil Fachhochschulen meist kleiner sind als Universitäten, häufiger anzutreffen ist⁸⁴. Die Fachbereiche⁸⁵ dienen als Zusammenfassung verwandter oder benachbarter Fachgebiete⁸⁶. Für ihre Einrichtung, wesentliche Veränderungen und für

⁷⁷ z. B. nach § 62 f. berl. HochschulG; in Hessen der Senat, s. § 40 hess. HochschulG. Gebräuchlich sind auch Konvent, Versammlung und Konsistorium, s. Kickartz a. a. O. (Fn. 39), Rn 127 zu § 93.

⁷⁸ dem allerdings die Hochschulleitung – mit beratender Stimme – angehören kann, s. § 40 Abs. 5 hess. HochschulG.

⁷⁹ Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach den Professoren in Fragen der Forschung und Lehre aus Gründen der in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Freiheiten ein Übergewicht zustehen muss, vgl. BVerfGE 35, S. 131 ff. (Hochschulurteil).

⁸⁰ § 40 Abs. 2 hess. HochschulG, § 63 Abs. 1 berl. HochschulG.

⁸¹ In Berlin Akademischer Senat, § 60 f. berl. HochschulG.

⁸² S. Kickartz a. a. O. (Fn. 39), Rn. 128 zu § 93.

⁸³ S. dazu Thieme, Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 1, S. 173 f.

⁸⁴ Auf die Zufälligkeit der Entwicklung gerade bei Fachhochschulen weist Thieme a. a. O. (Fn. 85), S. 176 hin.

⁸⁵ Soweit nicht besonders vermerkt, wird der Fachbereich als Oberbegriff verwendet.

⁸⁶ Kickartz a. a. O. (Fn. 39), Rn. 112 zu § 93.

ihre Auflösung ist die Hochschule nicht alleine zuständig; vielmehr handelt es sich hier um grundlegende Entscheidungen, für die sich der Staat ein wesentliches Mitwirkungsrecht vorbehält⁸⁷. Ob den Fachbereichen im Verhältnis zu der sie tragenden Hochschule eigenständige Rechte zukommen, ob sie also teilrechtsfähige Glieder der Hochschule bilden, oder ob sie als Hochschulorgane lediglich eine körperschaftsinterne Zuständigkeit zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben inne haben, bestimmt sich nach dem geltenden Hochschulrecht der Länder⁸⁸; in ihrem Bereich nehmen sie jedoch an der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG teil, was dem Grunde nach auch für Fachhochschulen gelten muss. In die Zuständigkeit der Fachbereiche fällt die Verwaltung der ihnen zugewiesenen Personal- und Sachmittel; ferner gehört dazu das Recht zum Erlass von Satzungen für die Fachbereiche, die Ordnung der Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung in den Fachbereichen, aber auch Entscheidungen über Habilitationen⁸⁹. Sie können auch wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten bilden, die wiederum ihre Aufgaben in gewisser Selbstständigkeit erledigen können, ohne dass ihnen allerdings eine rechtliche Eigenständigkeit zukommt. Lehrstühle werden als selbständige organisatorische Einheiten vom Hochschulrahmengesetz nicht mehr erwähnt und finden sich auch in den Landeshochschulgesetzen nicht (mehr)⁹⁰. An den Fachhochschulen waren sie ohnedies nicht verbreitet.

Organe des Fachbereichs sind üblicherweise Fachbereichsrat und Dekan⁹¹. Der Fachbereichsrat ist ein aus gewählten Gruppenvertretern bestehendes Kollegialorgan, das für wesentliche Entscheidungen zuständig ist, von denen der Fachbereich betroffen ist, insbesondere den Dekan aus der Gruppe der Professoren wählt, während der Dekan (u. U. vertreten durch einen Prodekan und gelegentlich als „Sprecher“ bezeichnet) sozusagen die laufenden Geschäfte des Fachbereichs führt. Vorgesehen sind häufig zusätzliche Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte⁹².

⁸⁷ In Berlin etwa durch das Kuratorium, vgl. § 69 Abs. 3 berl. HochschulG.

⁸⁸ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.5.1985, - 7 B 54.84 - Buchholz 421.2 Nr. 107 zum Erlass von Prüfungen; ferner VG Göttingen, Urteil vom 24.11.1994, - 4 A 4252/93 -, Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz – Informationen zum Hochschulrecht Neue Folge 03/Nr. 2.

⁸⁹ Vgl. z. B. § 71 Abs. 1 Nr. 4 berl. HochschulG.

⁹⁰ z. B. im Berliner und im baden-württembergischen Hochschulgesetz.

⁹¹ Vgl. etwa §§ 70, 72 berl. HochschulG, § 24 f. b.-w. HochschulG.

⁹² z. B. § 26 b.-w. HochschulG, § 73 f. berl. HochschulG.

5. Mitgliedschaft und Mitwirkung

Mit dem grundsätzlich körperschaftlichen Charakter der Hochschulen nach § 58 Abs. 1 S. 1 HRG, dem Recht zur Selbstverwaltung nach Satz 3 dieser Vorschrift und entsprechend dem Recht zur eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung ist die mitgliedschaftliche Organisation der Hochschulen verbunden. Den Mitgliedern einer Körperschaft, die diese personell tragen, kommen im Unterschied zu Interessenten und Nutznießern einer Einrichtung besondere Teilhaberechte zur Zweckverwirklichung der Einrichtung zu⁹³. § 36 Abs. 1 S. 1 HRG erklärt die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden zu Mitgliedern der Hochschule. Die Möglichkeit zu landesrechtlicher Differenzierungen, die schon unter Geltung des Gesetzes vorhanden ist, wird sich nach dessen Wegfall erweitern. Immerhin wird deutlich, dass das Gesetz die weit gehende Einbeziehung der in Betracht kommenden Personenkreise anstrebt und auch das (nicht wissenschaftliche) Personal und die Studierenden teilhaben lässt. Letztere waren früher als Anstaltsnutzer angesehen worden und verfügten über eine Rechtsstellung minderer Qualität⁹⁴. Soweit das Hochschulrahmengesetz die Mitgliedschaft für bestimmte Personen nicht ausdrücklich vorsieht, kennt das Landesrecht teilweise die Rechtsfigur des Angehörigen, dem geringere Teilhaberechte zustehen. Betroffen hiervon sind z. B. die zur Promotion oder Habilitation Zugelassenen und die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren⁹⁵.

Wesentlich für die Mitgliedschaft ist das Recht auf Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule, aber auch die entsprechende Pflicht dazu⁹⁶. Dabei ist der Grad der Mitwirkung gestuft nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. Die Rechte reichen vom (aktiven und passiven) Wahlrecht bis zur Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium mit jeweils geregelter Rechtsstellung. Es wird unterschieden zwischen Rechten, die den Mitgliedern individuell und als Teil ihrer Gruppe zustehen. Für die Vertretung in den betreffenden Gremien bilden die Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiter, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiter grundsätzlich je eine Gruppe⁹⁷. Den Hochschullehrern kommt dabei eine besondere Bedeutung zu; bei ihnen handelt es sich um Inhaber „der Schlüsselfunktion des

⁹³ Vgl. Kluth a. a. O. (Fn. 70), Rn. 55 ff. zu § 87.

⁹⁴ S. Kickartz a. a. O. (Fn. 39), Rn. 78 zu § 93. Er weist auch darauf hin, dass der Einbeziehung der Studierenden in den Kreis der Mitglieder keine adäquaten Mitwirkungsrechte gegenüberstehen.

⁹⁵ Etwa nach § 8 Abs. 6 hess. HochschulG.

⁹⁶ § 37 Abs. 1 S. 1 HRG.

⁹⁷ § 37 Abs. 1 S. 2 HRG.

wissenschaftlichen Lebens⁹⁸, letztlich aufgrund der besonderen Bedeutung, die dieser Gruppe nach Art. 5 Abs. 3 GG als Träger von Wissenschaft, Forschung und Lehre zugewiesen ist. An dieser Stelle wird üblicher Weise die Streitfrage behandelt, inwieweit sich Lehrer an Fachhochschulen auf die verfassungsrechtliche Wissenschaftsfreiheit berufen können⁹⁹. Solange und soweit die Länder den Fachhochschullehrern auf einfachgesetzlicher Grundlage im Allgemeinen¹⁰⁰ eine ähnliche Rechtsstellung einräumen wie den Universitätsprofessoren, wirkt sich der Streit in erster Linie dann aus, wenn die Rechtsstellung der Fachhochschullehrer durch Gesetz eingeschränkt wird¹⁰¹. Generell dürfte es angemessen sein, die Reichweite der verfassungsrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit anhand der ausgeübten Funktion und weniger an einzelnen Merkmalen der individuellen beruflichen Qualifikation, insbesondere der Habilitation, zu beurteilen¹⁰². Den Kritikern ist zwar zuzugeben, dass die berufliche Qualifikation maßgebendes Indiz für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit sein kann. Selbst das Bundesverfassungsgericht ist in seinen Äußerungen hierzu nicht immer eindeutig, indem es zwar auf Qualifikationsbeweise wert legt, aber nicht unbedingt eine Habilitation verlangt¹⁰³. Andererseits stehen die an Fachhochschullehrer gestellten Anforderungen nicht hinter denjenigen, die für Universitätsprofessoren gelten, zurück. Entsprechend dem den Fachhochschulen generell gegenüber den Universitäten verliehenen Status erscheinen sie nicht als wesensgleiches Minus, sondern – gemäß dem besonderen Auftrag der Fachhochschulen - als Aliud¹⁰⁴.

Der besonderen Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG eingedenk, muss die Repräsentation der verschiedenen Mitglieder und Gruppen in den Gremien und Organen den jeweiligen Wissenschaftsbezug berücksichtigen. Obwohl das Hochschulrahmengesetz sich dazu nicht mehr äußert, haben die Landesgesetz-

⁹⁸ So BVerfGE 35, S. 79, 127 im sog. Hochschulurteil.

⁹⁹ Sehr pointiert dagegen D. Leuze, Handbuch des Wissenschaftsrechts Bd. 1, S. 313 ff.; dafür Waldeyer a. a. O. (Fn. 42), S. 170 ff. Jeweils m. N.

¹⁰⁰ Dass für Fachhochschulen wegen deren besonderen Auftrags gegebenenfalls im Einzelnen andere Maßstäbe gelten können, ist unbestritten.

¹⁰¹ So etwa in dem von Waldeyer zitierten Fall des OVG Berlin, KMK-HSchR 1987, S. 123 ff.

¹⁰² So wohl Waldeyer a. a. O. (Fn. 42), S. 184.

¹⁰³ BVerfGE 47, S. 392 („in etwa dem Niveau einer Habilitation“).

¹⁰⁴ So Waldeyer a. a. O., S. 167 ff. Diese Sicht wird auch von der Gesetzgebung nachvollzogen: s. Antrag der FDP-Fraktion des Dt. Bundestages zur Änderung des Hochschuldienstrechts v. 10.10.2001, BT-Drs. 14/7077, S. 2: „... dass Fachhochschulen andersartige, aber gleichwertige Aufgaben in unserem Bildungssystem wahrnehmen...“, <http://dip.bundestag.de/btd/14/070/1407077.pdf>.

zgeber die aus dem Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts¹⁰⁵ folgenden Grundsätze zu beachten, die entsprechend dem bisher Gesagten mit den erforderlichen Modifikationen auch für Fachhochschulen gelten. Insbesondere müssen die paritätischen Verhältnisse in denjenigen Gremien und Organen, die über Forschung und Lehre sowie über die Berufung von Professoren zu befinden haben, dem Sitz- und Stimmübergewicht der Professoren entsprechen. In jedem Fall ist eine undifferenzierte Beteiligung der nichtwissenschaftlichen Bediensteten in Fragen von Forschung und Lehre unzulässig¹⁰⁶. Das bedingt natürlich ein Abweichen auch von den allgemeinen Grundsätzen etwa des Wahlrechts. Von einer Gleichheit der Stimmen kann insofern nur innerhalb der jeweiligen Gruppe gesprochen werden. Differenzierungen sollen hier sogar – im Hinblick auf das passive Wahlrecht – nach Maßgabe etwa der besoldungsrechtlichen Einstufung möglich und nur vom Willkürverbot begrenzt sein¹⁰⁷. Für Fachhochschulen dürften entsprechende Regelungen schon aufgrund der geringeren Bandbreite der personellen Verhältnisse, aber auch wegen der geringeren Größe von Fachhochschulen kaum verbreitet sein.

Auch an den Fachhochschulen sind im Übrigen gem. § 41 HRG Studierendenschaften zu bilden, deren Mitwirkungsbefugnisse sich ausweislich des Katalogs der Aufgaben in § 41 Abs. 1 S. 2 HRG durchaus in Grenzen hält. Von der Wahrnehmung der kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder (Nr. 5) abgesehen, beschränkt sich ihr Instrumentarium im Wesentlichen auf Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen (Nr.3). Trotz Wahlrechts zu den Hochschulorganen¹⁰⁸ ist der Einfluss auf die Willensbildung gering. Mit dem Übergang der Regelungsbefugnis auf die Länder auch insoweit ist nicht die Erwartung einer wesentlichen Änderung dieses Status' verbunden¹⁰⁹.

6. Wissenschaftliches Personal

Nach § 42 S. 1 HRG besteht das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule – auch der Fachhochschule - aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterin-

¹⁰⁵ S. o. Fn. 55.

¹⁰⁶ BVerfGE 35, S. 79, 131.

¹⁰⁷ BVerfGE 54, S. 385, 389 (Begünstigung der C-4-Professoren).

¹⁰⁸ Und zu den Organen der studentischen Selbstverwaltung.

¹⁰⁹ Auch das neue hessische Hochschulgesetz (i. d. F. von 2007) geht in § 96 Abs. 2 über die Aufgaben der Studierendenschaft nicht über den Stand des Hochschulrahmengesetzes hinaus. Immerhin wird der Studentenschaft der Status einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen (§ 95 Abs. 1 hess. HochschulG).

nen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Insofern schreibt das Bundesgesetz einen Gestaltungsrahmen im Personalbereich vor, an dem sich wohl auch nach seinem Wegfall wenig ändern wird, obwohl zur Kenntnis zu nehmen ist, dass es gerade das Anliegen des Bundesgesetzes war, die früher bestehende Vielfalt der Amtsbezeichnungen zurückzuführen und obwohl einzelne vom Hochschulrahmengesetz vorgesehene Ämter umstritten und Gegenstand der Kritik auf Landesebene sind¹¹⁰.

6.1. Professoren

Generell können Professoren als Beamte oder Angestellte berufen werden¹¹¹. Als Beamte wird ihnen mit der Amtsbezeichnung „Professor“ eine bestimmte Besoldungsgruppe nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung zugewiesen. Das war bisher eine der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4. Diese sind mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung¹¹² durch die Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 ersetzt worden. Neu ist, dass zu den Grundgehältern W2 und W3 Leistungsbezüge hinzutreten können, allerdings bei gleichzeitiger Absenkung der Grundgehaltssätze¹¹³. Damit sollte eine größere Flexibilität und Leistungsorientierung erreicht werden. Während nach den früheren Regelungen die C 4-Besoldung den Universitätsprofessoren vorbehalten war¹¹⁴, können nach der neuen Besoldungsordnung W die Professorenämter W 2 und W 3 sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen eingerichtet werden. Welche und wie viele der jeweiligen Ämter an welcher Hochschulart tatsächlich eingerichtet werden, liegt im Verantwortungsbereich der Länder. Es ist davon auszugehen, dass W 3-Professuren an Fachhochschulen die Ausnahme bleiben werden¹¹⁵.

¹¹⁰ Vgl. etwa die Kleine Anfrage zur Wiedereinführung des Privatdozenten in Rheinland-Pfalz LT-Drs. 15/1311 v. 17.7.2007, <http://www.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/1311-15.pdf>. Zur Juniorprofessur F. Buch, K. Landfester, P. Linden, J. Rössel, Zwei Jahre Juniorprofessur - Analysen und Empfehlungen, http://www.che.de/downloads/JP_Studie_Endfassung_4_233.pdf; ferner T. Schmitt, A.-M. Mugabushaka, T. Rahlf, J. Güdler, Antragsaktivität und -erfolg von Juniorprofessoren bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), DFG-Infobrief 1/2006, S. 2 f, http://www.dfg.de/dfg_im_profil/zahlen_und_fakten/statistisches_berichtswesen/ib/download/ib01_2006.pdf.

¹¹¹ § 46 HRG.

¹¹² Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG v. 16.2.2002, BGBl. I, S. 686.

¹¹³ Um zu verhindern, dass die Länder durch Einsparungen bei den Leistungsbezügen die Professorenbesoldung insgesamt abschmelzen, hat der Bundesgesetzgeber den „Vergaberahmen“ eingeführt. Danach darf die durchschnittliche Professorenbesoldung eines Bundeslandes anlässlich der Einführung der W-Besoldung im Vergleich zum Vorjahr nicht verringert werden.

¹¹⁴ Vgl. § 35 Abs. 1 und 2 BBesG in der bis zum Inkrafttreten des ProfBesReformG (2002) geltenden Fassung.

¹¹⁵ Etwa in Baden-Württemberg sollten zur Umsetzung des neuen Gesetzes 25 % der W 3-Ämter auf Fachhochschulen entfallen, s. Verband Hochschule und Wissenschaft, Zukünftige Professorenbesoldung in Baden-Württemberg, 2002, <http://www.vhw-bund.de/DOCS/a06.pdf>.

Die Aufgaben der Professoren an Fachhochschulen sind nach dem Gesetz keine anderen als an Universitäten, wobei allerdings auf die nähere Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses verwiesen wird¹¹⁶. Hier ist auf die andersartige Aufgabenbeschreibung für die Fachhochschulen zu verweisen, insbesondere auf den Auftrag zur Vermittlung einer auf den Ergebnissen der Wissenschaft beruhenden Ausbildung¹¹⁷, innerhalb deren Rahmens Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrgenommen werden und wissenschaftliche Erkenntnisse für die Praxis erschlossen werden. Dabei sind auch Fachhochschulprofessoren frei, Gegenstand und Methode der Forschung zu bestimmen. Es ist daher übertrieben, wenn die Lehre an Fachhochschulen als „wesentlich schulmäßiger als an der Universität“ beschrieben wird¹¹⁸. Dieses Urteil war vielleicht zur Anfangszeit der Fachhochschulen berechtigt, als diese hauptsächlich das bisherige Fächerspektrum und die entsprechenden Vermittlungsmethoden beibehalten hatten. Nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ waren schon bald bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Auch die Unterscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Stellung der Fachhochschullehrer erscheinen vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen fragwürdig und veralteten Vorstellungen verhaftet¹¹⁹. Allerdings liegt der Schwerpunkt der Fachhochschule auf der Lehre. Die Regellehrverpflichtung von Fachhochschulprofessoren liegt grundsätzlich bei 18, von Universitätsprofessoren bei acht Lehrveranstaltungsstunden pro Woche¹²⁰. Die Einstellungsvoraussetzungen der Professoren an Fachhochschulen unterscheiden sich entsprechend den beschriebenen verschiedenen Aufgabenbereichen, nicht aber grundsätzlich von den Universitäten. Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen sind dies grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle hauptsächlich zusätzliche wissenschaftliche Leistungen und besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis¹²¹. Regelmäßig wird hierfür eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung verlangt, wovon mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule zu verbringen sind.

¹¹⁶ S. § 43 HRG.

¹¹⁷ S. § 4 Abs. 3 hess. HochschulG.

¹¹⁸ Thieme a. a. O. (Fn.21), S. 500.

¹¹⁹ Dazu Waldeyer a. a. O. (Fn. 42), S. 94 ff. Ein zunehmender Anteil der Fachhochschulprofessoren verfügt z. B. über eine Habilitation.

¹²⁰ Vgl. z. B. §§ 4 Abs. 1 Nr.1, 5 Abs. 1 Nr. 1 nds. Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO -.

¹²¹ S. § 44 HRG.

Die Juniorprofessoren, für die im Prinzip die gleichen Einstellungs Voraussetzungen gelten wie für Professoren im Allgemeinen¹²², sind – sofern Beamte – in der Besoldungsgruppe W 1 eingestuft und kommen daher als Lehrende an Fachhochschulen nicht in Frage¹²³.

6.2. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Das Hochschulrahmengesetz sieht nicht grundsätzlich eine Beschränkung dieser Gruppe des wissenschaftlichen Personals auf Hochschulen eines bestimmten Typs vor¹²⁴. In Anbetracht der an Fachhochschulen wahrgenommenen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben¹²⁵ und der besonders hier benötigten Hilfskräfte ist es sinnvoll, auch an Fachhochschulen die Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter zu ermöglichen. Dem entsprechen viele landesrechtliche Regelungen¹²⁶. Allerdings haben die Fachhochschulen nicht den Auftrag, wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden, so dass entsprechende Betreuungsaufgaben nicht so ausgeprägt sind wie an Universitäten. Dennoch sind die den wissenschaftlichen Mitarbeitern als Beamte oder im Rahmen von – regelmäßig befristeten – Arbeitsverhältnissen übertragenen Aufgaben durchaus vielfältig. Sie erbringen etwa wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher und der Krankenversorgung dienender Einrichtungen, ferner haben sie auch Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Selbst Lehraufträge zur Abhaltung von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und anderen Lehraufgaben, wie sie von Mitgliedern der Professorengruppe wahrgenommen werden, können ihnen erteilt werden¹²⁷. Zur Wahrnehmung ihrer mitgliederschaftlichen Befugnisse gehören sie der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an¹²⁸, wogegen etwaige nach Landesrecht beschäftigte studentische Hilfskräfte oder Tutoren bei ihrer Gruppe verbleiben oder, sofern sie bereits die Hochschul- oder Staatsprüfung abgelegt haben, der Gruppe des sonstigen Personals zuzuordnen sind.

¹²² Dazu § 47HRG.

¹²³ Laut Anlage II zum BBesG, Fn. 1 zur Besoldungsgruppe W 1: „Nach § 47 des Hochschulrahmengesetzes ... an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule“.

¹²⁴ S. § 53 Abs. 1 S. 1 HRG: „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beamtinnen, Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen“.

¹²⁵ S. § 26 HRG.

¹²⁶ S. die Ausarbeitung bei Waldeyer a. a. O. (Fn. 42), S. 147 ff.

¹²⁷ S. beispielhaft § 77 Abs. 1 hess. HochschulG i. V. m. § 55 HRG.

¹²⁸ § 37 Abs. 1 S. 2 HRG.

6.3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Im Unterschied zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern vermitteln hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse¹²⁹. Das kann auch die Vermittlung von Grundwissen beispielsweise in technischen oder musischen Bereichen oder von Sprachkenntnissen betreffen. Es kann sich um in den Hochschuldienst abgeordnete Lehrer, Richter usw., aber auch um für den Unterricht in Fremdsprachen bestellte ausländische Lektoren handeln. Eine wissenschaftliche Qualifikation ist nicht zwingend erforderlich¹³⁰. Unklar ist in diesem Fall ihre Zuordnung zu einer der Gruppen des § 37 Abs. 1 S. 2 HRG¹³¹. Was den Umfang ihrer Selbstständigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung angeht, wird es mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung auf die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ankommen¹³².

6. 4. Weiteres wissenschaftliches Personal

Auf Landesebene können weitere Kategorien wissenschaftlichen Personals gefunden werden, wie etwa Lehrbeauftragte, die zur Ergänzung des Lehrangebots nebenberuflich tätig werden, oder Honorarprofessuren für Personen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis erbracht haben. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist, können sie auch an Fachhochschulen Verwendung finden.

7. Studium und Abschlüsse an Fachhochschulen

Zur Zulassung zum Studium an Fachhochschulen enthält das Hochschulrahmengesetz in den §§ 27 ff. nur allgemeine, grundsätzlich für alle Hochschulen geltende Bestimmungen. Insbesondere ist jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 GG zum Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist, wobei Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Deutschen gleichgestellt sind, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Nach Landesrecht berechtigen allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine son-

¹²⁹ § 56 HRG.

¹³⁰ So ausdrücklich § 78 hess. HochschulG.

¹³¹ Waldeyer a. a. O. (Fn. 42), S. 142 f. plädiert dafür, die Zuordnung zu den akademischen oder sonstigen Mitarbeitern von der Qualifikation eines Hochschulabschlusses abhängig zu machen – was problematisch, da nicht tätigkeitsbezogen ist, so dass Mitarbeiter mit identischen Aufgaben unterschiedlichen Gruppen angehören könnten. Dies kann zwar vorkommen, sollte aber nicht die Struktur prägen.

¹³² In diese Richtung auch Kickartz a. a. O. (Fn. 39), Rn. 204 zu § 93.

stige gleichwertige Vorbildung zum Studium an Fachhochschulen¹³³. Die spezifische Zugangsmöglichkeit der Fachhochschulreife wird regelmäßig durch einen entsprechenden Abschluss der Fachoberschule erworben. Zunehmend verfügen auch Studierende an Fachhochschulen über die allgemeine Hochschulreife¹³⁴. Entsprechend den Verhältnissen an den Universitäten sind auch die Fachhochschulen in bestimmten Fällen von Zulassungsbeschränkungen betroffen. Vom zentralen Vergabeverfahren für Studienplätze (ZVS)¹³⁵ sind aber lediglich Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland betroffen. Darüber hinaus gibt es in Nordrhein-Westfalen landesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen mit Bewerbung und Vergabe der Studienplätze über die ZVS¹³⁶ und schließlich Studiengänge mit örtlichem Numerus clausus, d.h. mit an einzelnen Hochschulen zulassungsbeschränkten Studiengängen, für welche verschiedene Länder u. a. auch für Fachhochschulstudiengänge unterschiedliche Verfahren vorsehen¹³⁷.

Die Freiheit des Studiums, die § 4 Abs. 4 HRG für alle Hochschulen gewährleistet¹³⁸, umfasst insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, und die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen, allerdings vorbehaltlich der Studien- und Prüfungsordnungen. Somit sind auch an Fachhochschulen Vorkehrungen zu treffen, die den Studierenden eine Wahlfreiheit entsprechend den gesetzlichen Anforderungen ermöglichen. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschulen können aber entsprechend dem Anwendungsbezug der angebotenen Ausbildungsgänge Art, Struktur und Inhalt des Lehrangebots jeweils in einem studiengangsspezifischen Studienplan festlegen und dabei auch engere zeitliche Anforderungen stellen oder das Lehrangebot gemäß dem besonderen Auftrag der Fachhochschulen in besonderem Maße auf die Verbindung zwischen Theorie und Praxis ausrichten. Einheitliche Aussagen können wegen der Vielgestaltigkeit der Studiengänge, die nahezu die Palette der an den Universitäten angebotenen Studiengän-

¹³³ Vgl. z. B. § 63 Abs. 2 hess. HochschulG, § 10 berl. HochschulG, § 58 b.-w. HochschulG.

¹³⁴ Vgl. HIS-Studienanfängerbefragung Bd. 180 (2005), S. 44, wonach im Jahr 2004/2005 nahezu die Hälfte (45 %) der Studienanfänger an Fachhochschulen im Besitz der allgemeinen Hochschulreife waren (an Universitäten 95 %), http://www.bmbf.de/pub/his_studienanfenger.pdf.

¹³⁵ Vgl. hierzu den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulzulassungsgesetze der Länder.

¹³⁶ Davon waren im Wintersemester 2007/2008 die Fachhochschulen nicht betroffen.

¹³⁷ S. Länder der Bundesrepublik Deutschland/Agentur für Arbeit, Studien- und Berufswahl, Rubrik Bewerbung und Zulassung, <http://www.studienwahl.de/index.aspx?e1=3&e2=4&e3=0&e4=0&e5=0&e6=0&tn=0>.

¹³⁸ Aufgenommen z. B. von § 3 Abs. 4 b.-w. HochschulG.

ge erreicht, kaum getroffen werden. Das Angebot ist, ähnlich wie bei Universitäten, breit gefächert und in natur-, sozial-, wirtschaftswissenschaftliche, technische und künstlerische Studiengänge eingeteilt. Die Geisteswissenschaften sind weitgehend den Universitäten vorbehalten. Der Praxisbezug steht im Vordergrund. Daher sind die Studienpläne meist straff strukturiert und in erheblichem Umfang mit vorgeschriebenen Fachpraktika durchsetzt¹³⁹.

Auch für das Studium an Fachhochschulen gelten Regelstudienzeiten¹⁴⁰. Während sie bei Studiengängen insbesondere an Universitäten grundsätzlich viereinhalb Jahre betragen, sind für Fachhochschulen vier Jahre vorgesehen¹⁴¹, allerdings mit der Einschränkung, dass im Fall von Bachelorstudiengängen, die für Fachhochschulen besonders in Frage kommen¹⁴², die Regelstudienzeit auf einen Rahmen von mindestens drei und höchstens vier Jahren festgelegt ist¹⁴³. Die bundesrechtliche Regelung wird von den Ländern unterschiedlich umgesetzt¹⁴⁴. Eine Regelstudienzeit von weniger als drei Jahren dürfte aber trotz des Fehlens einer Untergrenze in § 11 HRG schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil ansonsten eine Gewähr für die wissenschaftliche Basis des Studienganges – gerade auch wegen der an Fachhochschulen stark verbreiteten Fachpraktika – nicht gegeben werden könnte.

Zwischenprüfungen sind rahmenrechtlich an sich erst bei Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren vorgesehen¹⁴⁵; dennoch sind sie auch in kürzeren Studiengängen nicht ungewöhnlich¹⁴⁶. Abgeschlossen wird das Studium in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder – bei den von den Kirchen getragenen Fachhochschulen – eine kirchliche Prüfung¹⁴⁷. Unter Vorbehalt abweichender – insbesondere landesrechtlicher – Regelungen verleihen die Fachhochschulen aufgrund von Hochschul- und staatlichen Prüfungen, mit denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und grundsätzlich mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ¹⁴⁸. Seit

¹³⁹ Vgl. xStudy SE, Studieren.de, Rubrik Fachhochschulen, <http://www.studieren.de/fachhochschulen.0.html>.

¹⁴⁰ Vgl. dazu § 10 Abs. 2 S. 1 HRG.

¹⁴¹ § 11 S. 1 HRG.

¹⁴² Obwohl hier eine Differenzierung zwischen Universität und Fachhochschule gerade nicht stattfindet.

¹⁴³ § 19 Abs. 2 S. 2 HRG.

¹⁴⁴ S. dazu Waldeyer a. a. O. (Fn.42), S. 30 ff.

¹⁴⁵ § 15 Abs. 1 S. 2 HRG.

¹⁴⁶ Besonders bei Fachhochschulen für die öffentliche Verwaltung.

¹⁴⁷ § 15 Abs. 1 S. 1 HRG.

¹⁴⁸ S. dazu § 18 HRG.

1998 können die Hochschulen Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. Der Bachelor- oder Bakkalaureusgrad bezieht sich auf Studiengänge, für die die Regelstudienzeit mindestens drei und höchstens vier Jahre beträgt, so dass die Neuerung besonders auch auf Fachhochschulen anwendbar ist¹⁴⁹. Die Neuregelung folgt der Bologna-Erklärung und hat die Integration der europäischen Hochschulpolitik mit europaweit vergleichbaren Studienstrukturen und mit zwei Studienzyklen zum Ziel. Die Fachhochschulen sollen bewusst gestärkt und die Anerkennung gerade von Fachhochschulabschlüssen erleichtert werden¹⁵⁰, indem sich die Bezeichnungen der Studienabschlüsse nicht nach Hochschularten, sondern nach dem Profil des zugrunde liegenden Studienprogramms unterscheiden. Nach Abschluss der Erprobungsphase der Neuregelung kann festgestellt werden, dass – bei aller Kritik gegen die neuen Strukturen¹⁵¹ – die überwältigende Mehrzahl der Fachhochschulen auf die neuen Studiengänge umgestellt hat¹⁵². Das ist schon deshalb nahe liegend, weil mit den neuen Studienstrukturen eine Aufwertung der Fachhochschulen gegenüber den Universitäten verbunden ist¹⁵³. Durch die gewollte Funktionsüberschneidung der Hochschulen verändern sich die Beziehungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Es ist zu vermuten, dass es zu einer graduellen Annäherung der Studiengänge zugunsten der Fachhochschulen kommt.

¹⁴⁹ Vgl. § 19 Abs. 1 und 2 HRG. Fachhochschulen können aber auch (konsekutive) Master-Studiengänge anbieten, s. dazu Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003, Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen, http://209.85.129.104/search?q=cache:ve8rAFZQukMJ:www.hrk.de/de/service_fuer_hochschulmitglieder/155_1501.php+Bachelor-Studieng%C3%A4nge+Fachhochschulen+Genehmigung&hl=de&ct=clnk&cd=49&gl=de. Dies ist sogar sehr verbreitet, s. speziell für Bayern Sigrid Kristina Gensch/Götz Schindler, Bachelor- und Master-Studiengänge an staatlichen Hochschulen in Bayern – Ergebnisse einer ersten Analyse, Beiträge zur Hochschulforschung 2003, S. 81, http://www.ihf.bayern.de/beitraege/2003_3/3-2003%20Gensch-Schindler.pdf. Einschränkung zur Zulässigkeit Waldeyer a. a. O. (Fn. 42), S. 48 ff. Zweifelhaft ist, ob der Master-Abschluss an einer Fachhochschule z. B. den Zugang zur höheren Beamtenlaufbahn eröffnet, s. dazu § 13 Abs. 1 Nr. 4 BRRG und Waldeyer a. a. O., S. 77 einerseits sowie Westdeutsche Rektorenkonferenz (Hrsg.), Bologna-Reader (2004), S. 42 f. andererseits.

¹⁵⁰ Diese war teilweise problematisch, s. Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 13/8796, S. 21.

¹⁵¹ S. die Darstellung bei Thieme a. a. O. (Fn. 21), S. 262 f.

¹⁵² Thieme weist darauf hin, dass die Zustimmung gerade bei den Fachhochschulen von Anfang an sehr groß war und – offenbar bis zum Jahr 2004 – bereits mehr als 900 Bachelor-Studiengänge genehmigt worden waren (a. a. O., S. 262). Im Jahr 2007/2008 hatten die Fachhochschulen bereits 86 % ihres Studienangebots auf Bachelor-/Masterstudiengänge umgestellt, vgl. Hochschulrektorenkonferenz, Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen - Wintersemester 2007/2008, S. 8 f., http://www.hrk.de/de/download/dateien/HRK_StatistikBA_MA_WiSe2007_08_final.pdf.

¹⁵³ Diese reicht bis zur Erwartung, dass mit einem an einer Fachhochschule erworbenen Mastergrad die Promotion möglich sei, vgl. Bologna-Reader a. a. O. (Fn. 151), S. 24. Zu den Folgen vgl. schon bei Fn. 37.

8. Fachhochschulen im Bologna-Prozess

Dem Bologna-Prozess liegt die Vision von einem einheitlichen europäischen Hochschulraum zugrunde¹⁵⁴. Es soll nicht nur die Mobilität für Lehrende und Lernende unterstützt, sondern dazu beigetragen werden, die Lehrprogramme der Hochschulen zu verbessern, Studierende gezielter anzuleiten, intensiver zu betreuen und besser auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten, Abbrecherquoten zu senken und Studienzeiten zu verkürzen¹⁵⁵. Überdies soll die Internationalisierung der Hochschulen gefördert werden. Die erstgenannten Ziele entsprechen traditionell den Anliegen speziell der Fachhochschulen¹⁵⁶. Insofern kommen die Zielsetzungen von Bologna den mit der Einführung der Fachhochschulen verbundenen Erwartungen nicht nur entgegen; sie greifen diese geradezu auf. Bereits im letzten Abschnitt wurde verdeutlicht, dass die im Gefolge des Bologna-Prozesses eingeführten neuen Studienstrukturen mit den neuen, nicht nach Hochschularten unterscheidenden Abschlüssen insbesondere mit einer Aufwertung der Fachhochschulen gegenüber den Universitäten verbunden sind. Dabei ist zu beobachten, dass die traditionellen Vorbehalte der Universitäten gegenüber der Fachhochschulausbildung zunehmend einer Bereitschaft zur Zusammenarbeit weichen¹⁵⁷. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Fachhochschulen mit der Adaption der vom Bologna-Prozess geforderten Standards in vielen Bereichen qualitativ gewonnen haben, nachdem die Studiengänge z. T. von Grund auf neu konzipiert wurden. Dies verschafft ihnen wiederum verstärkten Zulauf von Studierenden. Daher sind die Fachhochschulen auch für qualifizierte Lehrende attraktiv, denn die sachliche und personelle Ausstattung der Fachhochschulen ist – trotz der generellen Stagnation auf diesem Gebiet¹⁵⁸ - oftmals günstiger als diejenige der Universitäten, schon weil traditionell ein besseres Studenten-Lehrenden-Verhältnis herrscht¹⁵⁹. Im Allgemeinen ziehen die Fachhochschulen bisher eine positive Bilanz der Einführung der neuen Strukturen. Insbesondere weisen sie darauf hin, dass das gestufte Studien-

¹⁵⁴ S. Der Europäische Hochschulraum - Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, 19.6.1999, Bologna, http://www.bmbf.de/pub/bologna_deu.pdf.

¹⁵⁵ Vgl. Kultusministerkonferenz, Bericht vom 18.11.1996: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland, S. 5 f.

¹⁵⁶ Vgl. O. Winkel, Neues Steuerungsmodell für die Hochschulen? Aus Politik und Zeitgeschichte 2006, Ausgabe 48 (Beilage), <http://www.bundestag.de/dasparlament/2006/48/Beilage/005.html>.

¹⁵⁷ vgl. Artikel in der ZEIT (v. 4.8.2005, Nr. 32, <http://www.zeit.de/2005/32/C-FH-Bologna>).

¹⁵⁸ dazu Hochschulrektorenkonferenz, Pressemitteilung vom 15.6.2005, http://www.hrk.de/de/presse/95_2613.php.

¹⁵⁹ Vgl. W.-D. Webler, Die Fusion von Fachhochschule und Universität – Ein Modell für die Hochschulentwicklung in der Bundesrepublik? Das Hochschulwesen 2004, S. 184, 186; ferner Verein Deutscher Ingenieure e.V., An welche Hochschule gehen? [---

42](http://www.vdi-jutec.de/index.php?nav=schueler&seite=content_anzeigen&id=69; xStudy SE, Studieren.de (Fn. 141).</p></div><div data-bbox=)

konzept der Bachelor- und Masterstudiengänge unter Einbeziehung einer Hochschulstrukturreform mit internationaler Orientierung des Studiums¹⁶⁰ geeignet ist, dem internationalen Wettbewerb und den daraus folgenden höheren Anforderungen zu begegnen¹⁶¹. Insbesondere entspricht danach der Bachelor als berufsqualifizierender Abschluss dem Qualitätsniveau des Diploms; günstig wirkt sich die Möglichkeit des Weiterstudiums in Masterstudiengängen aus¹⁶². Die wissenschaftliche Komponente der Fachhochschulausbildung dürfte sich durch die Reformen eher verstärkt haben, wenngleich die Anwendungsorientierung konsequent beibehalten wurde und z. T. die Stärkung dieser traditionell ausgeprägten Struktur verlangt wird¹⁶³.

Andererseits wird auch von Benachteiligungen der Fachhochschulen gegenüber den Universitäten gesprochen. Die Reform treibe die Fachhochschulen in eine Konkurrenzsituation mit den Universitäten, ohne jene mit entsprechenden Mitteln auszustatten¹⁶⁴. Zwar dringen die Fachhochschulen mit den Masterstudiengängen in bisherige Domänen der Universitäten ein; der Zugang der Absolventen zum höheren Dienst stößt jedoch auf Schwierigkeiten. Andererseits gibt die Einführung der zweistufigen Studienstruktur den Universitäten die Chance, sich mit Bachelorstudiengängen im Bereich der Ausbildung zum gehobenen Dienst zu etablieren und den Fachhochschulen hier massenhaft Interessenten abzuwerben¹⁶⁵. Richtig ist, dass bereits in den siebziger Jahren von den Universitäten die Einführung kürzerer Studiengänge gefordert worden war, was unter anderem unter Hinweis auf die Fachhochschulstudiengänge als entbehrlich angesehen wurde, da ansonsten eine dritte Kategorie von Abschlüssen eingeführt werden müsse¹⁶⁶. Die überlangen Studienzeiten in Deutschland – das betraf insbesondere die Universitäten – waren gerade ein Hauptargument für die Struk-

¹⁶⁰ Dazu Kultusministerkonferenz a. a. O. (Fn. 157), S. 8.

¹⁶¹ Konferenz der Fachbereichstage der Fachhochschulen, o. D., Memorandum zu Bachelor und Master an Fachhochschulen, <http://www.fachbereichstag.de/memorandum.htm>.

¹⁶² Die gleichfalls geäußerte Erwartung, dass der Mastertitel den Zugang zum höheren Dienst eröffne und zur Promotion berechtige, dürfte für entsprechende Fachhochschulstudiengänge regelmäßig nicht in Erfüllung gehen. Vgl. dazu Ständige Konferenz der Innenminister und Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.), Vereinbarung zum Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen 2006; ferner Hochschulrektorenkonferenz o. D., Promotion von FH-Absolventen, http://www.hrk.de/de/service_fuer_hochschulmitglieder/151.php, auch Länder der Bundesrepublik Deutschland/Bundesagentur für Arbeit 2008, Studien- und Berufswahl, Stichwort Höherer Dienst, <http://www.studienwahl.de/index.aspx?e1=4&e2=6&e3=1&e4=0&e5=0&e6=0&tn=0>. Vgl. aber bei Fn. 37.

¹⁶³ S. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse (Bakkalaureus/Bachelor – Magister/Master) in Deutschland, Drs. 4418/00, S. 32, <http://www.wissenschaftsrat.de/texte/4418-00.pdf>.

¹⁶⁴ S. Winkel a. a. O. (Fn. 158).

¹⁶⁵ Ebenda.

¹⁶⁶ Vgl. Wissenschaftsrat a. a. O. (Fn. 164), S. 7.

turreformen im Hochschulbereich. Bei punktueller Berechtigung der Kritik ist wohl festzustellen, dass die Neuausrichtung der akademischen Landschaft letzten Endes den Fachhochschulen eher Vorteile gebracht hat. Nach weiteren acht Jahren¹⁶⁷ kann von einer Verdrängung der Fachhochschulen kaum gesprochen werden. Auch eine Entwicklung zur Fusion von Fachhochschule und Universität als Konsequenz der Annäherung beider Institutionen¹⁶⁸ steht nicht aktuell zur Debatte und dürfte sich auch in Anbetracht des Scheiterns der Gesamthochschule¹⁶⁹ nicht empfehlen. Dem gegenüber beweist die Reaktion der Universitäten¹⁷⁰, dass sie sich ihrerseits genötigt sehen, auf die neuen Möglichkeiten der Fachhochschulen zu reagieren. Der Wirtschaft als Hauptabnehmer der Absolventen scheint die individuelle Qualifikation wichtiger zu sein als die Herkunft der Berufsanfänger und verweist auf Zusatzqualifikationen wie Auslandsaufenthalte und soziale Kompetenz¹⁷¹. Schon seit langem hatten Vertreter der Wirtschaft vom deutschen Hochschulsystem die Vermittlung sogenannter Schlüsselqualifikationen gefordert¹⁷². Dazu gehört beispielsweise die Fähigkeit zu Kooperation und Teamarbeit sowie zum Verständnis komplexer Zusammenhänge. In der Arbeitswelt nimmt die Bedeutung interdisziplinärer Kenntnisse stetig zu. Dies sind Herausforderungen, denen sich die Fachhochschulen schon frühzeitig gestellt haben, während die Universitäten aus ihrem anderen Selbstverständnis heraus erst vor nicht allzu langer Zeit angefangen haben, entsprechende Konzepte zu entwickeln¹⁷³, wozu man auch die erwähnte Zusammenarbeit mit Fachhochschulen rechnen kann. Aus diesen Gründen dürften die positive Perspektiven, die sich durch die Umsetzung des Bologna-Prozesses ergeben, für die Fachhochschulen eindeutig überwiegen.

¹⁶⁷ Die Einwände von Winkel stammen aus dem Jahr 2000.

¹⁶⁸ Dazu Webler, a. a. O. (Fn. 161), S. 184, 187 ff.

¹⁶⁹ S. oben unter II. Den – letztlich entscheidenden – Aspekt des unterschiedlichen Selbstverständnisses der Universitäten erwähnt Webler selbst, ohne ihm weitere Aufmerksamkeit zu leihen: a. a. O. (Fn. 161), S. 184.

¹⁷⁰ Vgl. den oben bei Fn. 159 zitierten Artikel in der ZEIT.

¹⁷¹ S. Focus-online, Berufschancen: Bachelors auf dem Arbeitsmarkt, 2008, <http://209.85.129.104/search?q=cache:rjJQ3o7OM4J:www.focus.de/D/DB/DBU/DBU27/DBU27C/dbu27c.htm+Bachelor+Berufschancen&hl=de&ct=clnk&cd=3&gl=de>.

¹⁷² D. Mertens, Schlüsselqualifikationen. Thesen zur Schulung für eine moderne Gesellschaft, Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 1991, S. 559 ff.

¹⁷³ S. Artikel: Hochschulen: Beim Schopf packen. Deutsche Universitäten bieten immer häufiger Kurzstudiengänge mit Bachelor- und Masterabschluss an, „Wirtschaftswoche“ 1999 Nr. 17, S. 126 ff.